



## **JStG 2020 & Umsatzgrenze**

Stand: 01.02.2021

Die Erhöhung der Umsatzfreigrenze auf 45.000 Euro kann Ihnen jegliche Körperschaft- und Gewerbesteuer sparen  
Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, Drucksache 746/20)

Viele Vereine generieren Einnahmen, die notwendig sind, um den Vereinszweck auszuüben, indem sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Diese Einnahmen unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn sie eine Umsatzfreigrenze übersteigen. Diese Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lag bis dato bei 35.000 Euro. Sie ist im Jahressteuergesetz 2020 auf 45.000 Euro erhöht worden.

### **Der Wortlaut von § 64 AO**

Steuerpflichtige Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.*
  - (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.*
  - (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.**
- (4-6)...*

### **Die Folgen der Erhöhung**

Ihr Verein wird erst dann körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, wenn die Umsätze (inkl. Umsatzsteuer) aller einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe über 45.000 Euro pro Jahr liegen. Damit erweitert sich der Spielraum, in dem gemeinnützige Einrichtungen solche Mittelwirtschaftungsbetriebe betreiben können, ohne ertragsteuerliche Folgen befürchten zu müssen.



### **Neuregelung gilt schon fürs Vereinsjahr 2020**

Diese Neuregelung ist „am Tag nach der Verkündung“ in Kraft getreten. Da das Jahressteuergesetz 2020 am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, gilt die neue Grenze also bereits für das Vereinsjahr 2020. Berücksichtigen Sie das in Ihrer Steuererklärung 2020. Es kann dazu führen, dass Sie „quasi rückwirkend“ von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt werden. Nämlich dann, wenn Ihre Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Jahr 2020 zwischen 35.000 und 45.000 Euro lagen.

**Beispiel** Ihr Verein hat im Jahr 2020 folgende Einnahmen aus steuerpflichtigen Einnahmen nach § 64 Abs. 3 AO erzielt

- Verkauf von Speisen und Getränken bei Sportveranstaltungen: 15.000 Euro
- Verkauf von Eintrittskarten für Tanzveranstaltung (kein Zweckbetrieb) im Januar 2020: 5.000 Euro
- Einnahmen aus Sponsorings: 17.000 Euro

**Folge** Ihre Gesamteinnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben sich 2020 auf 37.000 Euro belaufen. Sie lagen also über der alten Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro. Da die neue Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro in § 64 Abs. 3. AO aber auch schon für das Jahr 2020 gilt, sind Ihre Einnahmen innerhalb der Freigrenze. Sie bleiben sowohl körperschaft- als auch gewerbsteuerfrei.

### **Gestaltungsspielräume nutzen**

Vor allem Vereine mit Einnahme-Überschuss-Rechnung haben gewisse Gestaltungsmöglichkeiten, indem sie Einnahmen ins Folgejahr verschieben. Entscheidend in der Einnahme-Überschuss-Rechnung ist nämlich der Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Merken Sie also, dass Sie 2021 im Grenzbereich sind, können Sie zum Jahresende 2021 anfallenden Rechnungen erst 2020 schreiben oder so spät, dass mit einem Zahlungseingang erst 2022 zu rechnen ist.